

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Material + Technisches Design, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Wolfsburg
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.02.2023 - 31.01.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Das Lehrangebot ist grundsätzlich so zu gestalten, dass Studierende, die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Die in § 2 Abs. 2 der besonderen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung verankerte Möglichkeit, das Lehrangebot so zu planen, dass ein Studienabschluss erst sechs Monate bzw. ein Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit möglich ist, ist unzulässig und ersatzlos zu streichen. (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls weitgehend plausibel. Nur in einem Punkt sieht der Akkreditierungsrat Grund für eine abweichende Entscheidung.

In § 2 Abs. 2 der Besonderen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung ist festgelegt, dass das „Lehrangebot [...] so zu gestalten ist, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der

Regelstudienzeit (§ 4), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.“

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO dazu verpflichtet ist, die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit, und nicht in Regelstudienzeit plus sechs Monate, zu gewährleisten. D.h. gemäß der Begründung zu dem genannten Paragraphen, dass der Studiengang so ausgestaltet werden muss, „dass er von einem Studierenden typischerweise innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann“. Dass in der Prüfungsordnung die Möglichkeit geschaffen wird, das Studienangebot grundsätzlich so zu planen, dass ein Studienabschluss erst in Regelstudienzeit plus sechs Monate, was einem Semester entspricht, möglich ist, erachtet der Akkreditierungsrat als unzulässig und erteilt eine entsprechende Auflage.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

